

# Benutzungsordnung für den Jugendzeltplatz am Rosenberg

Stand: 27.10.2014

Da der Jugendzeltplatz in Selbstversorgung betrieben wird und alle Betriebskosten so niedrig wie möglich gehalten werden sollen, muss jeder Mieter alles was er braucht selbst mitbringen. Der Jugendzeltplatz wird nur dann gut benutzbar sein, und bleiben, wenn sich alle an die Spielregeln halten. Jeder Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Jugendzeltplatzordnung eingehalten wird.

Das Freigelände (Jugendzeltplatz) darf nur nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung mit dem Träger (Michl e.V.) genutzt werden. Bei unberechtigter Benutzung des Freigeländes (Jugendzeltplatz) erfolgt Strafanzeige.

Der Mieter ist verpflichtet mit dem bereitgestellten Material und Sanitärgebäude schonend umzugehen. Alle entstandenen Schäden sind in voller Höhe zum Neuwert zu ersetzen. Alle Beschädigungen insbesondere an Wänden, Tischen, Bänken, Stühlen und sonstigem Inventar, sind sofort dem Vermieter zu melden. Bei Unterlassen dieser Meldung wird die Beschädigung strafrechtlich verfolgt. Die Benutzerzahl darf 150 Personen nicht überschreiten.

Die Vergabe des Zeltplatzes erfolgt in erster Linie an betreute Gruppen. Gruppenbetreuer sind als Ansprechpartner für die Zeltplatzverwaltung namentlich und mit Tel Nr. zu benennen.

Das Befahren des Geländes außerhalb der hierzu vorgesehenen befestigten Flächen (Schotter/Pflaster) ist nicht gestattet. Das gilt auch beim Be- und Entladen. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen aller Art ist ebenfalls nur auf den befestigten Schotter- und Pflasterflächen gestattet. Wohnmobile- und Wohnwagen dürfen nicht aufgestellt werden. Feuerwehr und Rettungswege sind stets freizuhalten.

Die benutzten Zeltplatzflächen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Zeltheringe sind alle, ohne Ausnahme zu entfernen, um Beschädigungen an Rasenmähern und anderen Geräten zu vermeiden. Hier entstehende Schäden sind vom Verursacher zu tragen. Untersagt ist ebenfalls, Wassergräben oder ähnliche Erdarbeiten vorzunehmen.

Die Nachtruhe ist zu beachten. Musikdarbietungen im Freien sind nur tagsüber (07:00 bis 22:00 Uhr) zulässig. Der Schalleistungspegel darf 100 dB (A) nicht überschreiten.

Der Hohlweg (Zufahrtsweg von der Steinbacher Straße) mit seinen Seitenräumen (Böschungen, Gehölze, Bewuchs) ist gemäß Stadtbiotop-

kartierung der Stadt Aschaffenburg ein Biotop, welches nicht zerstört werden darf. Auch sind sämtliche Belange des Naturschutzes zu beachten. Insbesondere sind Beschädigungen von Bäumen und Sträucher, sowie der Bepflanzung des Freigeländes, zu unterlassen.

Die Benutzung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Essensreste und Lebensmittel müssen wieder mitgenommen werden. Der Abfall ist zu trennen. Die Abfalleimer sind in die entsprechenden Mülltonnen auszuleeren.

Anordnungen des Vermieters oder dessen Beauftragte sind zu beachten.

Ansprechpartner:  
Bernhard Völker, 1. Vorsitzender  
0160/93823347  
fam.voelker@web.de

Das Entzünden von Lagerfeuer ist ausschließlich an der dafür vorgesehenen Stelle, und aus Rücksicht auf die Nachbarschaft, mit raucharmen Material (trockenes Holz) zulässig. Auf dem Gelände dürfen keine weiteren Feuerstellen angelegt werden. Das Feuer muss so angelegt sein, dass kein Funkenflug entstehen kann. Das Feuer muss stets beobachtet werden. Für eine vollständige Löschung des Feuers ist unbedingt Sorge zu tragen. Bei Trockenheit ist das Entzünden von Feuer verboten.

Grundstücksgrenzen sind unbedingt zu beachten. Umliegende Felder, dürfen auf keinen Fall betreten werden.

Die Toiletten/Duschen sind nach Benutzung durch den Mieter ordentlich zu reinigen, ausreichend zu lüften und sauber zu verlassen. Die Waschbecken und WC's sind zu putzen. Das Licht ist auszuschalten. Alle Räume sind aufgeräumt zu hinterlassen, Mülleimer leeren, usw.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

Fundsachen werden auf Anfrage nachgesandt. Hierfür werden pauschal 10,00€ berechnet. Fundsachen werden max. 3 Monate aufbewahrt.

Der Vorstand  
Förderverein Michl e. V.